

Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
Geschäftsstelle der Berliner Härtefallkommission



Bericht über die Tätigkeit  
der Berliner Härtefallkommission  
im Jahr 2023

Herausgeber:  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
Geschäftsstelle der Härtefallkommission  
Klosterstr. 47, 10179 Berlin  
HFK@SenInnSport.berlin.de

## Inhalt

Vorwort .....	3
1. Die Härtefallkommission des Landes Berlin .....	4
1.1. Zusammensetzung der Härtefallkommission und Antragstellung .....	5
1.2. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission .....	6
1.2.1. Zulässigkeitsprüfungen .....	6
1.2.2. Vorbereitung der Kommissionssitzungen .....	7
1.3. Beratung und Votum der Härtefallkommission .....	8
1.4. Entscheidung der Senatorin für Inneres und Sport .....	9
2. Statistik .....	10
2.1. Zahlenüberblick 2005-2023 .....	10
2.2. Anträge und Erledigungen in 2023 .....	11
2.3. Strukturelle Erkenntnisse zum Personenkreis der Antragsteller/-innen .....	12
Danksagung .....	13
Anlage 1 - Mitglieder der Härtefallkommission (Stand: Oktober 2023) .....	14
Anlage 2 - Ablauf eines HFK-Verfahrens .....	15
Anlage 3 - Statistik Herkunftsländer .....	16

## **Vorwort**

Im Januar 2005 nahm die auf Grundlage von § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eingerichtete Härtefallkommission des Landes Berlin ihre Arbeit auf. Seit über 19 Jahren richtet sie sich an Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund, die in Berlin keine Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage als § 23a AufenthG erhalten können, und deren bevorstehende Aufenthaltsbeendigung zu einer besonderen persönlichen oder humanitären Härte führen würde. Die Härtefallkommission prüft in einem mehrstufigen Verfahren, ob eine weitere Aufenthaltsgewährung ausnahmsweise gemäß § 23a AufenthG - entgegen den sonstigen im Aufenthaltsgesetz enthaltenen gesetzlichen Vorschriften - geboten erscheint.

Der Tätigkeitsbericht wendet sich an die allgemeine Öffentlichkeit, insbesondere an die Kommissionsmitglieder sowie an die Beauftragte für Integration und Migration des Senats von Berlin, die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie an die Organisationen der Zivilgesellschaft. Sein Ziel ist es, über Grundlagen und Ergebnisse der Arbeit der Berliner Härtefallkommission zu berichten.

## 1. Die Härtefallkommission des Landes Berlin

Die Länder werden durch § 23a AufenthG ermächtigt, auf Landesebene durch Verordnung eine Härtefallkommission einzurichten und auf deren Ersuchen in Härtefällen Aufenthaltserlaubnisse an vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer zu erteilen.

Der Wortlaut des § 23a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) ist wie folgt:

*„(1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§ 10 und 11 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.*

*(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen. Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.*

*(3) Verzieht ein sozialhilfebedürftiger Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, längstens für die Dauer von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Kostenerstattung verpflichtet. Dies gilt entsprechend für die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.“*

Der Berliner Senat hat am 26.10.2004 eine Härtefallkommissionsverordnung (HFKV) beschlossen, die am 08.01.2005 in Kraft getreten ist (GVBl. S. 12). Die Berliner Härtefallkommissionsverordnung, die Änderungsverordnung sowie weitere Informationen rund um das Thema Härtefallkommission sind im Internet unter <https://www.berlin.de/sen/inneres/buerger-und-staat/aufenthaltsrecht/haertefallkommission/> abrufbar.

### **1.1. Zusammensetzung der Härtefallkommission und Antragstellung**

Die Berliner Härtefallkommission setzt sich gemäß § 2 HFKV aus jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin

- des Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration
- der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung,
- der römisch-katholischen Kirche,
- der evangelischen Kirche,
- der Liga der Wohlfahrtsverbände,
- des Flüchtlingsrats Berlin sowie
- des Migrationsrats Berlin-Brandenburg e.V.

zusammen.

Die Mitglieder der Härtefallkommission und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts und/oder über Erfahrungen in der Migrations- und Flüchtlingsberatung verfügen, werden von den entsendenden Organisationen für zwei Jahre benannt. Eine wiederholte Benennung ist zulässig.

Für das Härtefallverfahren gilt der Grundsatz der Selbstbefassung. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer können Härtefallanträge nicht direkt bei der Kommission stellen oder verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit ihrem Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Vielmehr muss das Härtefallersuchen von einem von den Betroffenen ausgewählten Kommissionsmitglied befürwortet und durch eine schriftlich begründete Anmeldung bei der Geschäftsstelle der HFK, die bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport angesiedelt ist, zur Beratung eingebracht werden. Die Umstände, die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten, sind in der Anmeldung darzulegen. Dieser ist ebenso eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung der betroffenen Person beizufügen.

Eine Übersicht der Kommissionsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nebst Kontaktdaten ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt.

## **1.2. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission**

Zur Unterstützung der Härtefallkommission sowie als Anlauf- und Koordinierungsstelle ist bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese ist organisatorisch dem Referat I B – zuständig für Einwanderungs-, Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht – angegliedert. Die Referatsleiterin ist zugleich Vorsitzende der Geschäftsstelle der Härtefallkommission. Die Geschäftsstelle ist derzeit mit fünf Mitarbeitenden besetzt, die allerdings nicht ausschließlich mit der Bearbeitung von Härtefallanträgen befasst sind.

### **1.2.1. Zulässigkeitsprüfungen**

Jeder Einzelfall, der durch ein Kommissionsmitglied zur Beratung durch die Kommission angemeldet wird, wird zunächst durch die Geschäftsstelle hinsichtlich der in der Berliner Härtefallkommissionsverordnung (HFKV) geregelten möglichen Ausschlussgründe geprüft.

Unzulässig gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 HFKV ist ein Antrag für eine Person,

1. die sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhält,
2. für die das Landesamt für Einwanderung nicht zuständig ist,
3. deren Fall schon behandelt wurde, ohne dass sich die der vorherigen Entscheidung zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Ausländers oder der Ausländerin geändert hat,
4. die einen Versagungsgrund nach § 5 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt oder
5. deren Asylantrag abgelehnt und der Abschiebungsschutz nicht gewährt wurde, sofern sie lediglich Gründe vorbringt, die als herkunftsstaatsbezogene Gründe abschließend vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft worden sind.

In der Regel unzulässig gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 HFKV ist der Antrag für eine Person,

1. die wegen der Begehung einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als drei Jahren wegen zumindest eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist, wobei im Falle einer Gesamtstrafenbildung die Höhe der Gesamtstrafe und nicht eine Addition der Einzelstrafen maßgeblich ist,
2. gegen die unabhängig von Nummer 1 eine Ausweisung auf der Grundlage eines sonstigen besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes bestandskräftig verfügt wurde oder solche Ausweisungsgründe bestehen,
3. für die ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht oder
4. die sich in einem Asylverfahren befindet, für dessen Durchführung

ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union als die Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e) des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union gestützten Verordnung zuständig ist.

Ein Ausnahmegrund zu § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HFKV ist festzustellen, wenn

1. die Person ohne Verschulden verhindert war, sich an ein Mitglied der Härtefallkommission zu wenden, oder das Mitglied der Härtefallkommission ohne Verschulden gehindert war, den Antrag rechtzeitig einzureichen, wobei das Verschulden des antragstellenden Mitglieds der Person zuzurechnen ist,
2. der Antrag binnen der Frist zur freiwilligen Ausreise der Geschäftsstelle zugegangen ist oder
3. der Antrag offensichtlich begründet ist.

Unerheblich ist dabei, ob der Härtefallgrund vor oder nach Feststehen des Rückführungstermins entstanden ist. Sofern der Rückführungstermin verstrichen ist und die Rückführung nicht erfolgen konnte, wird ein ursprünglich unzulässiger Härtefallantrag ab dem Zeitpunkt des Scheiterns der Rückführung grundsätzlich als zulässig angesehen. Eine oder mehrere Anschlussbuchungen führen allerdings zum Ausschluss des vor dem ersten Abschiebungstermin als unzulässig erachteten Härtefallverfahrens. Die Zulässigkeit eines weiteren Antrags unter Beachtung des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 HFKV bleibt unberührt.

Ein Ausnahmegrund hinsichtlich § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 HFKV ist festzustellen, solange nach Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ein temporäres inlandsbezogenes Abschiebungshindernis besteht.

### **1.2.2. Vorbereitung der Kommissionssitzungen**

Ist ein zulässiger Härtefallantrag bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingegangen, fordert die Geschäftsstelle die entsprechenden Ausländerakten bei dem Landesamt für Einwanderung (LEA) an und bittet von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bis zum Abschluss des Härtefallverfahrens abzusehen. Darüber hinaus wird das LEA gebeten, eine Prüfung und Bewertung der fachlichen Aspekte des Aufenthaltsrechts für die jeweiligen Einzelfälle durchzuführen, und der Geschäftsstelle das Ergebnis in Form einer schriftlichen Stellungnahme zu übermitteln. Hierbei wird auch geprüft, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage in Betracht kommen würde.

Für die zur Beratung zugelassenen Härtefallanträge werden Aktenauszüge gefertigt. Diese sind möglichst chronologisch darzustellen, damit der aufenthaltsrechtliche Werdegang der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer und ihre erbrachten Integrationsleistungen für alle am Härtefallverfahren Beteiligten klar und verständlich werden. Diese Aktenauszüge bilden die Grundlage für die Beratungen und Abstimmungen in den Kommissionssitzungen.

### **1.3. Beratung und Votum der Härtefallkommission**

Die Kommissionssitzungen finden auf Einladung der Vorsitzenden der Geschäftsstelle oder deren Stellvertretung statt. Die Sitzungen werden in einem grundsätzlich vierwöchigen Rhythmus durchgeführt. Die Frequenz der Sitzungen wird an die Anzahl der zu beratenden Härtefallanträge angepasst.

Jeder für zulässig erachtete Härtefall, der in der Kommission beraten wird, wird von einem Kommissionsmitglied angemeldet und betreut. Dieses Mitglied berichtet über die Biografie samt Aufenthaltsrechtlicher Vorgeschichte der angemeldeten Person und trägt die wichtigsten Aspekte des Härtefallantrages vor. Die gewonnenen Eindrücke und Erkenntnisse aus den ersten und weiteren Gesprächen mit dem oder der Betroffenen sind regelmäßig Bestandteil des Sachvortrages. Anschließend werden die übrigen Mitglieder der Kommission um ein Votum gebeten. Haben zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Kommissionsmitglieder ein positives Votum abgegeben, wird ein Härtefallersuchen an die Senatorin für Inneres und Sport gerichtet. Die Voraufenthalte und insbesondere die Aufenthaltsdauer in Deutschland, die Deutschkenntnisse, die erworbenen Qualifikationen bzw. die erfolgreiche schulische Integration sowie die wirtschaftliche und soziale Integration, aber auch besondere humanitäre Aspekte wie z.B. die gesundheitliche Situation und die Folgen einer Rückkehr in das jeweilige Herkunftsland dienen als Grundlage des Votums der Kommission. Wesentliche Punkte, die vor dem abschließenden Votum in der Kommission auch diskutiert werden, sind die Identitätsklärung der Betroffenen, ihre Mitwirkung bei der Passbeschaffung sowie das Vorliegen und die Schwere der gegebenenfalls begangenen Straftaten.

Hierbei ist die Festlegung allgemeingültiger Entscheidungskriterien wegen der individuellen und vielfältigen Lebenssachverhalte nicht möglich. Dringende humanitäre oder persönliche Gründe, die für einen Verbleib in Deutschland sprechen, lassen sich immer nur einzelfallbezogen betrachten, da sie z. B. aus einem schweren persönlichen Schicksal und/oder aus einer nachhaltigen Integration resultieren können. Dabei werden auch gesundheitliche oder persönliche Hindernisse, die einem Spracherwerb oder einer beruflichen oder wirtschaftlichen Integration entgegenstehen können, besonders berücksichtigt. Jeder Einzelfall wird ausführlich beraten und angesichts des Vorgetragenen und der vorgelegten Unterlagen wird von der Kommission entschieden, ob ein Ersuchen an die Senatorin für Inneres und Sport gerichtet wird, oder nicht.

Maßgeblich ist nach der gesetzlichen Intention des § 23a AufenthG, dass in dem konkreten Einzelfall die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund besonderer persönlicher oder humanitärer Umstände ggf. auch unter bestimmten Auflagen ermöglicht wird, die nicht durch die verschiedenen gesetzlichen Regelungen des AufenthG angemessen erfasst werden können. Die

Härtefallregelung hat eine gesetzliche Auffangfunktion, um nicht beabsichtigte Härten des Aufenthaltsgesetzes zu vermeiden und Menschen eine Bleibeperspektive aufgrund ihrer Integration oder ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit zu geben. Hierbei werden auch die Dauer des Aufenthalts, ein regelkonformer Aufenthalt, Bindungen in Deutschland, gesellschaftliches Engagement, die Vorlage von Ausweisdokumenten, die berufliche und persönliche Situation, der aufenthaltsrechtliche Status und die Zumutbarkeit einer freiwilligen Ausreise umfassend abgewogen und gewürdigt. Dafür müssen entsprechende Anforderungen erfüllt werden, da nicht jeder Fall einer ausreisepflichtigen Person einen Härtefall aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen darstellt. Es sind vielmehr Ausnahmefälle, die ein Aufgreifen rechtfertigen. Es gibt keinen gerichtlich einklagbaren Anspruch auf Anerkennung eines Härtefalls für die Betroffenen. Durch das ausschließliche Vorschlagsrecht der Mitglieder der Härtefallkommission wird sichergestellt, dass sich nur erfahrene Personen aus der Zivilgesellschaft das Anliegen eines Härtefalls zu eigen machen und sich für die Betroffenen in einem geordneten Verfahren einsetzen können.

In den Fällen, in denen z.B. ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden kann oder bereits vorliegt, auf Grund dessen es angemessen erscheint, das Härtefallverfahren zu beenden und stattdessen eine Ausbildungsduldung gemäß § 60c AufenthG anzustreben, wird das betreuende Kommissionsmitglied gebeten, bei der Geschäftsstelle aufschiebend bedingt für den Fall der Erteilung der Ausbildungsduldung die Rücknahme des Härtefallantrages zu erklären. Das LEA prüft dann unverzüglich, ob eine Ausbildungsduldung erteilt werden kann. Ist das nicht der Fall, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, wird das Härtefallverfahren fortgesetzt. Wird hingegen eine Ausbildungsduldung erteilt, wird der Härtefallvorgang eingestellt.

#### **1.4. Entscheidung der Senatorin für Inneres und Sport**

Im Anschluss an die Kommissionssitzungen leitet die Vorsitzende der Geschäftsstelle alle Unterlagen nebst dem Vorschlag der Härtefallkommission mit einer Empfehlung an die Senatorin für Inneres und Sport weiter.

Die Senatorin ist nicht an die Wertungen und den Vorschlag der Kommission gebunden. Sie entscheidet frei, ob und ggf. unter welchen Bedingungen und Auflagen der weitere Aufenthalt ermöglicht wird. Jede Entscheidung der Senatorin, ein Ersuchen gemäß § 23a AufenthG nicht aufzugreifen, ist gegenüber dem betreuenden Kommissionsmitglied schriftlich zu begründen. Nach der Entscheidung der Senatorin informiert die Geschäftsstelle zunächst die Kommissionsmitglieder und weist sodann das LEA an, die Entscheidung umzusetzen. Die Kommissionsmitglieder werden stets vor dem LEA über die Entscheidung der Senatorin informiert und können bei einer ablehnenden Entscheidung der Senatorin innerhalb von vierzehn Tagen dagegen schriftlich remonstrieren und das Vorliegen einer Härte durch neue Sachvorträge begründen. Mit der Remonstration ist die Bitte an die Senatorin verbunden, ihre Erstentscheidung zu überdenken. Das

LEA wird erst nach endgültiger Entscheidung der Senatorin über das Ergebnis informiert. Wird das Ersuchen aufgegriffen, ergeht im Wege der Fachaufsicht eine Weisung an das LEA, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG zu erteilen, die ggf. an die Erfüllung bestimmter einzelfallabhängiger Auflagen geknüpft wird. Im Regelfall wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt, die Weisung kann aber auch für kürzere Zeiträume ergehen und etwa mit der Auflage verbunden sein, den Lebensunterhalt vollständig ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zu sichern, Unterhalt zu zahlen, eine Ausbildung aufzunehmen oder einen Sprachkurs zu absolvieren.

Eine grafische Darstellung des Ablaufs des HFK-Verfahrens ist dem Bericht als **Anlage 2** beige-fügt.

## 2. Statistik

### 2.1. Zahlenüberblick 2005-2023

Die folgende Tabelle stellt die Antrags- und Entscheidungszahlen seit dem Jahr 2005 dar:

Jahr	Anmeldungen	beratene Fälle	davon Ersuchen	davon stattgegebene Ersuchen	stattgegebene Ersuchen in % der gestellten Ersuchen
2005	Keine Angabe *	430	291	187	64,3
2006	keine Angabe *	403	273	157	57,5
2007	keine Angabe *	221	154	92	59,7
2008	keine Angabe *	210	140	96	68,6
2009	keine Angabe *	245	196	133	67,9
2010	keine Angabe *	258	213	127	59,6
2011	keine Angabe *	227	196	137	69,9
2012	265	154	150	97	64,7
2013	329	206	195	111	56,9
2014	288	183	173	67	38,7
2015	252	229	225	112	49,8
2016	358	133	130	76	58,5
2017	366	272	262	182	69,5
2018	289	238	231	175	75,8
2019	296	192	188	140	74,5
2020	234	159	152	110	72,4
2021	269	223	215	165	76,7
2022	305	207	202	176	96,1
2023	278	191	158	143	90,5

\* Neuanmeldungen und Verlängerungsfälle wurden gemeinsam erfasst, daher kein vergleichbares Zahlenmaterial.

## 2.2. Anträge und Erledigungen in 2023

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 ergaben sich zusammengefasst die nachfolgend dargestellten Eingangszahlen:

	Anträge
eingegangene Härtefallanträge in 2023	278
am 1.1.2023 noch offene Anträge aus den Vorjahren	134
in 2023 erledigte Anträge	300
offene Anträge am 31.12.2023	141

Im Jahr 2023 wurden 300 Härtefallanträge abschließend bearbeitet (2 Fälle aus 2021/ 154 Fälle aus 2022/ 144 Fälle aus 2023). Frau Senatorin Spranger hat über 158 Ersuchen entschieden, in 69 Fällen konnte eine andere Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage erteilt werden, 61 Fälle wurden vor, während oder nach einer Sitzung der Härtefallkommission zurückgenommen, 11 Anträge waren unzulässig und 1 Fall hat sich auf Grund der erfolgten freiwilligen Ausreise erledigt.

Zum Jahresende 2023 konnten nicht alle in dem Jahr eingegangenen und bearbeiteten Anträge abschließend bearbeitet werden. Zum Stichtag 31.12.2023 waren 141 Anträge noch offen. Diese Fälle werden in die Ergebnisstatistik des Tätigkeitsberichts 2024 einfließen.

unzulässige Anträge	Anträge	Person/en
konkreter Rückführungstermin steht fest	5	13
LEA Berlin nicht zuständig	1	1
rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als drei Jahren wegen zumindest eines Verbrechens	2	4
nicht vollziehbar ausreisepflichtig	2	2
nicht im Bundesgebiet aufhältig	0	0
Zweit Antrag ohne neuen Sachvortrag	1	1

anderweitige Erledigung	Anträge	Person/en
Rücknahme	61	90
Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage erteilt	69	101
freiwillige Ausreise	1	1

Im Jahr 2023 betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Härtefallanträge rund 6 Monate von der Antragstellung bis zur Umsetzung der Entscheidung. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit des letzten Jahres konnte somit auch im Jahr 2023 beibehalten werden. Verzögerungen der Bearbeitungszeit treten in erster Linie dadurch ein, dass zunächst vorrangig in Betracht kommende Aufenthaltstitel vorab vom LEA geprüft werden müssen. Dadurch verzögern sich häufig die Beratung und Entscheidung der Härtefallkommission. Weitere Verzögerungen im Geschäftsablauf treten dadurch auf, dass erst kurzfristig vor den entsprechenden Sitzungen neue Unterlagen vorgelegt werden und die Beratung vertagt werden muss. Die Geschäftsstelle strebt an, die durchschnittliche Bearbeitungszeit von 6 Monaten vom Antrag bis zur endgültigen Entscheidung nicht zu überschreiten, da die Betroffenen zeitnah Klarheit über ihre Bleibeperspektive erhalten sollen. Zugleich soll verhindert werden, dass durch die Stellung eines aussichtslosen Härtefallantrages die Durchsetzung der Ausreisepflicht verzögert wird, da die Betroffenen in der Zeit der Prüfung des Härtefalls nach der Praxis in Berlin bis zur Entscheidung nicht abgeschoben werden dürfen.

### 2.3. Strukturelle Erkenntnisse zum Personenkreis der Antragsteller/-innen

Der Personenkreis von insgesamt 427 Personen, für die ein Härtefallantrag in 2023 eingegangen ist, setzt sich wie folgt zusammen:

Altersstruktur	Person/en	Anteil in Prozent (gerundet)
< 18 Jahre	99	23,2
18 bis 25 Jahre	61	14,3
26 bis 45 Jahre	206	48,3
46 bis 65 Jahre	53	12,4
> 65 Jahre	8	1,8

Geschlechterverteilung	Person/en	Anteil in Prozent (gerundet)
männlich	260	60,9
weiblich	167	39,1

Familienverhältnisse	Person/en	Anteil in Prozent (gerundet)
Einzelpersonen	213	49,9
Familienverbund mit Kindern	200	46,8
Eheleute ohne Kinder	14	3,3

In der folgenden Tabelle sind die Herkunftsländer aufgelistet, aus denen der größte Anteil der Antragstellerinnen und Antragsteller stammt:

Herkunftsländer	Person/en	Anteil in Prozent (gerundet)
Georgien	65	15,2
Moldau	44	10,3
Aserbaidschan	24	5,6
Iran	19	4,4
Ghana	15	3,5
Pakistan	15	3,5
Türkei	15	3,5
Ägypten	14	3,3
Bosnien und Herzegowina	14	3,3

Eine Übersicht über alle Herkunftsländer ist diesem Bericht als **Anlage 3** beigelegt.

## Danksagung

Dank der weiterhin engagierten, vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit, konnten für den Personenkreis, der die Voraussetzungen für die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis wie z. B. nach dem sog. Chancenaufenthaltsrecht nicht erfüllte, aufenthaltsrechtliche Lösungswege innerhalb des Härtefallverfahrens gefunden werden, sodass auch auf diesem Wege sog. Kettenduldungen verhindert werden konnten.

Die effektive Zusammenarbeit mit den Beschäftigten des LEA, die als kompetente und zuverlässige Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle zur Verfügung stehen, trägt auch weiterhin zu einem gewichtigen Teil zum Erfolg der Arbeit der Härtefallkommission bei.

Ich danke somit allen Beteiligten, die im „HFK-Geschäft“ mit Leidenschaft, Empathie sowie hohem Engagement mitgewirkt und so für zahlreiche Menschen in Berlin eine gute Bleibeperspektive erreicht haben.

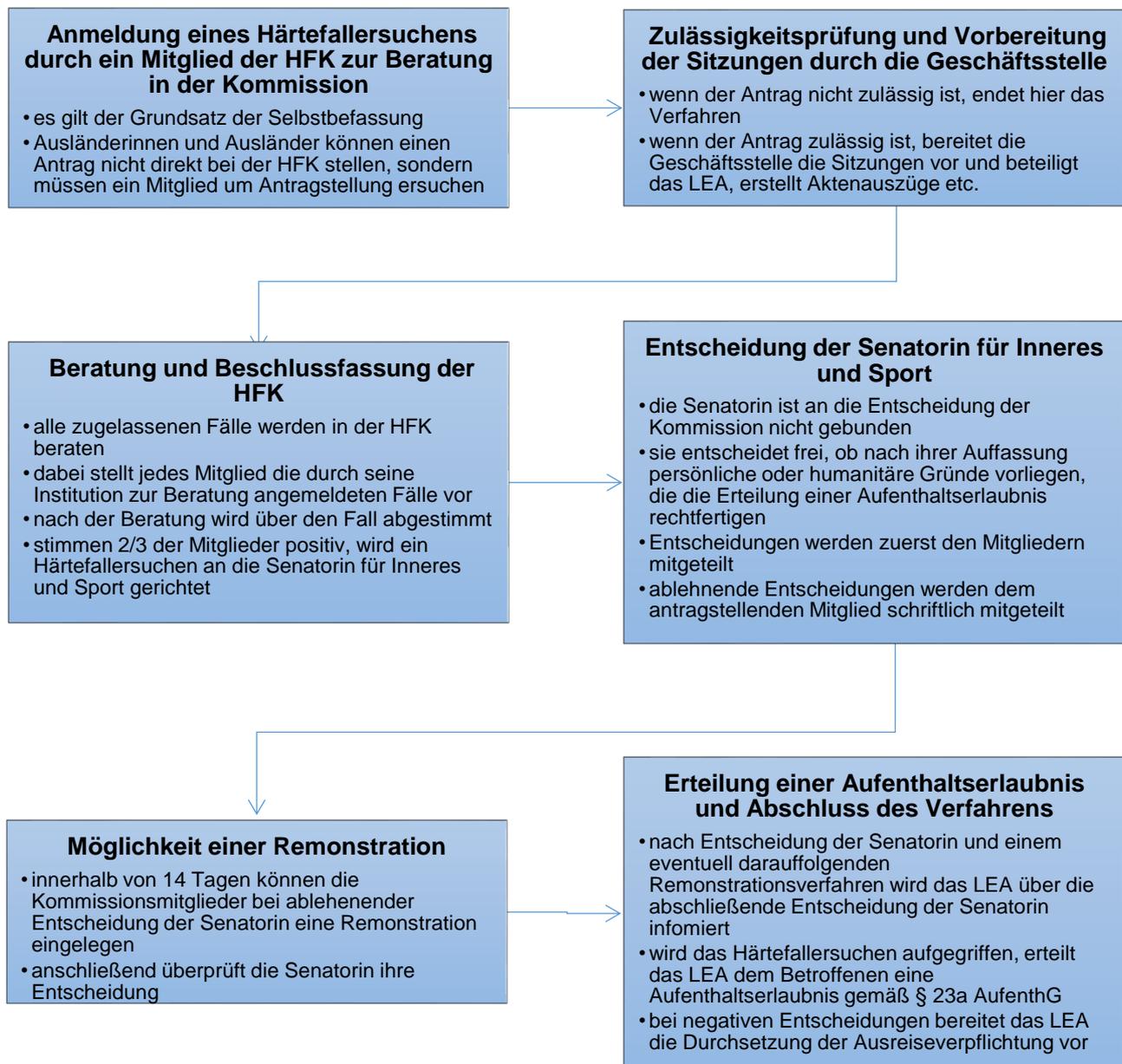
Frau Anke Rienitz

- Vorsitzende der Geschäftsstelle -

## Anlage 1 - Mitglieder der Härtefallkommission (Stand: Oktober 2023)

<b>Entsendende Organisation</b>	<b>Kommissionsmitglied</b>	<b>Stellvertreter/ Stellvertreterin</b>
Willkommenszentrum - Beratungsstelle der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration	Fr. Frauke Steuber	Fr. Ellahe Amir-Haeri
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	Fr. Malin Schmidt-Hijazi	Fr. Nany Knotte
Erzbistum Berlin - Forum der Jesuiten	P. Claus Pfuff SJ	Fr. Karolina Hoser Grancho
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz - Evangelisches Zentrum	Hr. Matthias Lehmann	Fr. Beatrix Spreng
Liga der Wohlfahrtsverbände	Fr. Kitty Thiel	Hr. Sascha Aleksjuk
Flüchtlingsrat Berlin e.V.	Hr. Daniel Mader	Fr. Emily Barnickel
Migrationsrat Berlin-Brandenburg e.V.	Fr. Magdalena Benavente	Fr. Dr. Victoria Faison

## Anlage 2 - Ablauf eines HFK-Verfahrens



### Anlage 3 - Statistik Herkunftsländer

Herkunftsland	Personenanzahl
Georgien	65
Moldau	44
Aserbaidtschan	24
Iran	19
Ghana	15
Pakistan	15
Türkei	15
Ägypten	14
Bosnien und Herzegowina	14
Albanien	12
Armenien	11
Gambia	11
Bangladesch	10
Nigeria	10
Guinea	9
Irak	9
Vietnam	9
Eritrea	8
Tunesien	8
Palästinenser aus Libanon	7
Serbien	7
Kamerun	6
Nepal	6
Philippinen	6
Russische Föderation	6
Äthiopien	5
Indien	5
Libanon	5
Mazedonien	5
Venezuela	5
Kosovo	4
Mongolei	4
Mali	3
Marokko	3
Angola	2
Burkina Faso	2
China	2
Kolumbien	2
Peru	2
Sri Lanka	2
Syrien	2

Turkmenistan	2
Afghanistan	1
Algerien	1
Brasilien	1
Côte d'Ivoire	1
Jordanien	1
Kasachstan	1
Kongo	1
Sudan	1
Tadschikistan	1
Uganda	1
ungeklärt	1
Vereinigte Staaten	1
<b>Gesamtpersonenanzahl</b>	<b>427</b>